

Prozesse einen höheren Betrag als 3000 DM ausmacht (§ 42 GVG). Welche Prozesse in Zivilsachen finden wir also bei den Kreisgerichten? Da sind wohl an erster Stelle die Familienrechtsprozesse zu nennen, die Ehescheidungsverfahren, die Unterhaltssachen u. ä. m. Bei den Zivilsachen, die nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung verhandelt werden, handelt es sich sehr oft um Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis. Dazu kommen Streitigkeiten aus Kauf- oder Werkverträgen, aus Erbschaften, aus Hingabe von Darlehen usw. Es gibt Klagen auf Herausgabe von bestimmten Gegenständen. Einen erheblichen Umfang bei Zivilrechtsstreitigkeiten haben auch die Schadenersatzklagen wegen unerlaubter Handlungen. Nicht in die Zuständigkeit der Gerichte gehören Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Vertragssystem (vor allem Kauf- und Lieferverträge in der volkseigenen Wirtschaft) ergeben. Hier ist das Staatliche Vertragsgericht⁴³⁾ zuständig.

Gerade bei den Streitigkeiten in Zivilsachen wird deutlich, wie das Kreisgericht am engsten von allen Gerichten mit der Bevölkerung verbunden ist. Diese Prozesse betreffen fast alle solche Rechtsverhältnisse, an denen ein oder zwei Bürger unmittelbar mit ihrem Lebensbereich und mit ihrer Person Anteil haben. Dabei kann jeder Bürger seine Rechte selbst vor Gericht vertreten, da vor den Kreisgerichten kein Anwaltszwang besteht.

c) Organisation der Arbeit

Die Arbeit eines Gerichts muß planmäßig geschehen. Den Richtern des Gerichts sind im Geschäftsverteilungsplan die Straf- und Zivilkammern zuzuteilen. Ebenso ist für die Sekretäre und weiteren Mitarbeiter die Geschäftsverteilung festzulegen. Entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan bedarf auch der Einsatz der Schöffen am Gericht einer langfristigen Planung. Der Schöffeneinsatzplan wird — am besten gemeinsam mit den Schöffen — in der Regel auf 2—1 Jahr im voraus aufgestellt. Dieser Einsatzplan ist als Liste der Schöffen im Sinn von § 43 Abs. 1 GVG anzusehen.

Für die gesamte Arbeit des Gerichts werden für den Zeitraum eines Vierteljahres Arbeitspläne aufgestellt, in denen im wesentlichen folgende Punkte enthalten sind: Schwerpunkte der Rechtsprechung, Auswertung der Rechtsprechung und Urteilkontrolle, Planung der politischen Massarbeit, Planung der Artikel für die Presse, Anleitung des Schöffentaktivs, Durchführung der Schöffenschulung, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation, Planung der Haushaltsmittel usw. Für die einzelnen im Arbeitsplan enthaltenen Punkte sind die Mitarbeiter des Gerichts zu benennen, die für die Erledigung verantwortlich sind. Für die Erledigung müssen in der Regel genaue Termine bestimmt sein, um eine Kontrolle zu ermöglichen. Für die Aufstellung des Arbeitsplanes und die Kontrolle seiner Durchführung ist der Direktor des Gerichts verantwortlich.

Besonders zu nennen sind die Arbeitspläne der Schöffen für die Dauer ihres 12tägigen Einsatzes. Dieser Arbeitsplan muß konkret für die jeweiligen Schöffen einer Kammer ausgearbeitet sein. In ihm sind die Termine der Verhandlungen, die Zeit für das Aktenstudium und Rücksprachen, die Zeit für Studium der Literatur, für eine Einführung in die Arbeit des Notars und Staatsanwalts, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, für die Abschlußberatung usw. enthalten⁴⁴⁾.

43) Vgl. Kapitel II, Abschnitt 8.

44) vgl. Der Schöffe 1955, S. 228; siehe auch Broschüre „Drei Monate Arbeit der neuen Schöffen“, S. 7E.